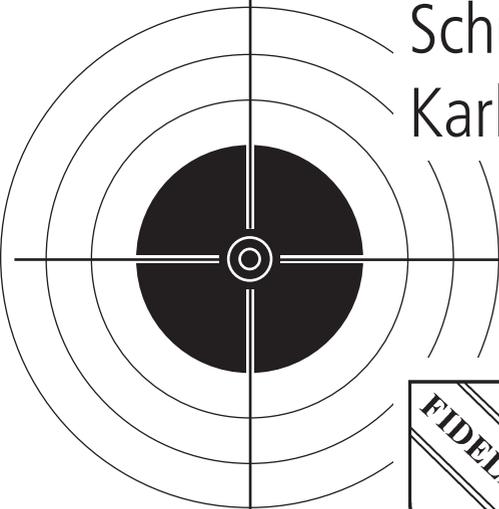




# Satzung

der  
Schützengesellschaft  
Karlsruhe 1721 e.V.



2017

# **Satzung**

## der Schützengesellschaft Karlsruhe 1721 e.V.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel	2
§ 4 Verbandszugehörigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mitgliedsbeiträge	7
§ 8 Organe des Vereins	8
§ 9 Mitgliederversammlung	8
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 11 Vorstand	12
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	13
§ 13 Kassenprüfer	15
§ 14 Ehrenrat	15
§ 15 Aufgaben des Ehrenrats	16
§ 16 Ehrungen	16
§ 17 Jugendvertretung	17
§ 18 Haftung	17
§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	17
§ 20 Sachvermögen	19
§ 21 Archiv	19
§ 22 Auflösung des Vereins	19
§ 23 Behördliche Auflagen und Inkrafttreten	20

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wird die männliche Schreibweise verwendet.  
Es sind jedoch alle Geschlechter gleichwertig einbezogen.

**2017**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Karlsruhe 1721 e. V.“  
mit Sitz in 76131 Karlsruhe, Adenauerring 32

1. Er ist Rechtsnachfolger der am 01.01.1946 aufgelösten „Schützengesellschaft Karlsruhe, gegr. 1721 e. V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim mit der Nr. VR 100510 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Pflege und Förderung des Schießsports in allen Disziplinen.
  - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen.
  - die Ausübung sowohl von Breiten- als auch von Leistungssport. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der Verein Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

## **§ 3 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben dabei unberührt.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Deutschen Schützenbund e.V., dem Badischen Sportschützenverband 1862 e.V. und dem Badischen Sportbund Nord e.V. angeschlossen.  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Ver-

bände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

Der Verein kann sämtliche Zustimmungen, die Mitglieder ihm einräumen (z. B. Verwendung Fotos, Daten, z. B. auf Mitgliederlisten) auch den genannten Verbänden einräumen.

2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wett-kampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 4 Absatz 1 gilt dann entsprechend. Über die Zugehörigkeit zu einem weiteren Verband oder den Austritt aus einem Verband beschließt die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern, das sind:

- Aktive Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- b) Passiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht. Daher ist diese nicht übertragbar, nicht abtretbar, nicht pfändbar und nicht vererblich.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B.: Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen) bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, zu haften.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Aufnahme erfolgt zunächst unter dem Vorbehalt einer Probezeit von 12 Monaten. Erfolgt während dieser Zeitspanne keine Kündigung durch den Vorstand, ist die Aufnahme auf Dauer begründet.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Eine Umwandlung von der passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft oder umgekehrt erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Umwandlung der Form der Mitgliedschaft besteht nicht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 Abs. 7, durch Austritt oder; wenn sonstige in der Satzung festgelegte Beendigungsgründe eintreten; schließlich wenn der Verein aufgelöst wird. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (§ 11) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse mit der Zahlung eines fälligen Beitrages in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Über den Beschluss des Vorstandes soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Vereinsleben schuldhaft gravierend stört, oder aus anderen Gründen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr tragbar ist.

Ein solcher Beschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in einer Sitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe im Sinne des Satzes 1 können insbesondere sein:

- grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Beschimpfungen und Verleumdungen anderer Vereinsmitglieder.
- dauerhafte Störungen des Vereinslebens und Vereinsfriedens.
- Missachtung der Bestimmungen des Waffengesetzes.
- unsportliches Verhalten.
- wiederholte Nichtbefolgung von Anordnungen der Standaufsicht.
- Gefährdung anderer Personen.
- Verletzung der Mitgliedspflichten.

Der Ausschluss wird erst mit der schriftlichen Bekanntgabe und Zusendung an das betroffene Mitglied wirksam.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden. Wird dem Ausschließungsantrag vom Vorstand stattgegeben, ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Übt das austretende oder ausgeschlossene Mitglied eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Bekanntmachung der Streichungs-/Ausschließungsentscheidung.

- 8.** Als weitere Maßnahmen zur Maßregelung von Mitgliedern kommen als Vereinsstrafen in Betracht:
- Ermahnung
  - Verwarnung
  - Abmahnung
  - Standsperre
  - Standverbot

Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist die Beschlussfähigkeit nach § 5 Abs. 7 Satz 2.

Maßregelungen im Sinne des § 5 Abs. 8, erfolgen in Schriftform und können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine besondere Ordnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist und unter Nennung der Vorwürfe oder Verstöße rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss oder die Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gemäß Abs. 7 Satz 4 bekannt zu machen.

- 9.** Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied eine Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet der Ehrenrat endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 10.** Die Anrufung eines staatlichen Gerichts gegen Vereinsstrafen oder gegen einen Vereinsausschluss ist nur statthaft, wenn das betroffene Vereinsmitglied zuvor den vereinsinternen Rechtsweg fristgerecht genutzt und erschöpft hat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane und sonstige Anordnungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sportliches und faires Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
2. Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte des Vereins stehen den Mitgliedern unter Beachtung der hierzu erlassenen Nutzungsordnung zur Verfügung. Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Durch das Mitglied verursachte Schäden sind meldepflichtig. Weitere Einzelheiten regelt die Nutzungsordnung.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, außer für den Fall, dass sich die Veranstaltung an spezifische Personengruppen richtet, denen das Mitglied nicht angehört.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder (§ 5, Abs. 1a) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die mindestens 12 Monate Mitglied sind.
6. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern ab 12 Jahren zu. Jugendliche unter 18 Jahren können es persönlich ausüben und bedürfen hierfür keines gesetzlichen Vertreters.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen von sich aus ohne Verzögerung schriftlich zu informieren. Das sind insbesondere:
  - Änderungen von Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse)
  - Änderung der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren)
  - persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
9. Der Verein kann den Mitgliedern (sowie den Verbänden, denen sich der Verein anschließt), zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke die ihr bekanntgemachten Kommunikationsdaten der Mitglieder (insbesondere in Form eines Mitgliederverzeichnisses) bekanntgeben. In berechtigten Ausnahmefällen, bei denen die Weitergabe der Kommunikationsdaten nicht opportun ist (z.B. Daten von unter Personenschutz stehenden Mitgliedern) kann der Verein nach Rücksprache des betroffenen Mitglieds mit dem Vorstand eine Ausnahme machen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Zu zahlen sind:

- bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr
- ein jährlicher Mitgliedsbeitrag

deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierbei darf sie unterschiedlich hohe Beiträge für volljährige Mitglieder, Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften, Familien mit Kindern bis 18 Jahren, Kinder/Jugendliche, Schüler und Auszubildende über 18 Jahren, Leistende von Freiwilligendienst und Studenten oder Passiven Mitgliedern festlegen.

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins angemessen wahrgenommen werden können und die Zukunft des Vereins gesichert wird. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

Bei Neuaufnahmen sind Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag sofort zur Zahlung, in den Folgejahren wird der Jahresbeitrag zum 01.02. des Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied in Zahlungsverzug. Leistet ein Mitglied seinen Betrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

Erfolgt ein Eintritt nach dem 01.07. des Jahres, ist in diesem Jahr nur noch der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht, Beitragsrückstände, entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

3. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen etc. werden im SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
5. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet eine Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht vom zweifachen eines Jahresbeitrages des jeweiligen Mitglieds. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand, bestehend aus:
    - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
    - b) dem erweiterten Vorstand
  - der Ehrenrat
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamts-pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Auslagenersatzanspruch für solche Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Auslagen für Anschaffungen für den Verein etc.
6. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jedes Jahr bis 31. März stattfinden; diese kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit bis maximal um ein halbes Jahr verschoben werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden.
  - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des 1. Schützenmeisters, des 2. Schützenmeisters, des Schatzmeisters, des Jugendleiters und der Kassenprüfer sowie ggf. der weiteren Mitglieder des Vorstands (vgl. § 11 Abs. 1).
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - e) Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Ehrenrates.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
  - g) Beschlussfassung über den neuen Haushaltsplan.
  - h) Beschlussfassung über Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksähnlichen Rechten, Aufnahme von Krediten, Verpfändung und Sicherungsübereignung von Vereinsvermögen.
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
  - j) Beschlussfassung über rechtzeitig vorliegende Anträge.
  - k) Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen zur Nutzung unserer Anlagen.
3. Die Einladung hierzu ergeht durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter. Sie muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mailanschrift gerichtet ist und im Vereinsheim per Aushang erfolgt.

Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig per E-Mail erfolgt. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Abs. 3, Satz 2 ist der Tag der Postaufgabe oder Absendung der E-Mail maßgebend.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
5. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden und werden dann 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind, sind nicht zulässig. Das sind z. B.: Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins.
7. Anträge zum Ablauf der Mitgliederversammlung, oft auch als Antrag zur Geschäftsordnung bezeichnet, dürfen die Mitglieder vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit stellen.

Solche Anträge müssen in der Tagesordnung nicht angekündigt werden. Allerdings müssen nur solche Anträge zur Geschäftsordnung zugelassen werden, die tatsächlich auch in einem inneren Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen.

Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten.
- Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden.
- Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern.
- Antrag, die Redezeit zu begrenzen.
- Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen.
- Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.
- Antrag, die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen

**8.** Antragsberechtigt sind:

- a) die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1a
- b) der Vorstand

**9.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bzw. der Leiter der Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Satzungsänderungen gemäß Abs. 11

Ist nachfolgend nicht eine besondere Art der Abstimmung vorgeschrieben, bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**10.** Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB erfolgt geheim. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch Handzeichen gewählt werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der 1. Vorsitzende muss von mehr als der Hälfte aller anwesenden Mitglieder gewählt werden. Gelingt es keinem Bewerber, die erforderliche absolute Mehrheit zu erringen, erfolgt ein 2. Wahlgang, zu welchem der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet. Gegebenenfalls sind weitere Wahlgänge anzuschließen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben im zweiten und bei weiteren Wahlgängen unberücksichtigt.

**11.** Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge hierzu müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als besondere Punkte in der Tagesordnung enthalten sein. Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Der Text der beantragten Satzungsänderung oder -ergänzung ist zusammen mit der Tagesordnung zu versenden.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ablauf ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Auf der Mitgliederversammlung wird das Protokoll über die vorausgegangene Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Ausnahmen zu einer früheren Einsichtnahme kann der Vorstand beschließen.

Welche Anforderungen ein Versammlungsprotokoll zu erfüllen hat, wird in der Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt.

13. Mitglieder mit Beitragsrückständen aus vorhergehenden Jahren und/oder säumiger Zahlung für das aktuelle Jahr haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Rückständige Beiträge können jedoch bis zum Beginn der Mitgliederversammlung entrichtet werden.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich durch ihren Mitgliedsausweis legitimieren und sich in die Teilnehmerliste eintragen. Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung des Versammlungsleiters gestattet.
15. Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Im Übrigen gelten alle sonstigen Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9) sinngemäß, soweit dies dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen entspricht.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem „geschäftsführenden Vorstand“ (im Sinne des § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand. Er hat insgesamt 12 Mitglieder.

### **Geschäftsführender Vorstand:**

1. der erste Vorsitzende (Oberschützenmeister/OSM)
2. der zweite Vorsitzende (1. Schützenmeister)
3. der dritte Vorsitzende (2. Schützenmeister)

### **Erweiterter Vorstand:**

4. Schatzmeister
  5. Schriftführer
  6. Jugendleiter
  7. Archivar
  8. Sozialreferent
  9. Pressereferent
  10. Gewehrreferent
  11. Pistolenreferent
  12. Flintenreferent
2. Vertretung des Vereins: Der Verein wird jeweils im Aussenverhältnis durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Im Innenverhältnis dürfen der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende nur dann gemeinschaftlich nach außen den Verein vertreten, wenn der erste Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.  
Jedes Jahr endet die Amtszeit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, und zwar im Wechsel „ungerade Zahlen“ (1, 3, 5 ... = Gruppe 1) und „gerade Zahlen“ (2, 4, 6 ... = Gruppe 2). Bei einer etwaigen Erstwahl nach einem Rücktritt des gesamten Vorstandes endet die Amtszeit von Gruppe 1 bereits bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
  4. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
  5. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und/oder Kassenprüfern ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegen muss, insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).
  6. Führt die Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, sind die

übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seinen Reihen kommissarisch zu besetzen.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes in der laufenden Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen, bzw. aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die Restdauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

7. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist dessen persönliche Anwesenheit oder sein vorheriges schriftliches Einverständnis zur Amtsübernahme erforderlich.
8. In den Vorstand wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl mindestens 12 Monate Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Tritt aus irgend welchen Gründen der Vorstand geschlossen zurück, ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Einziger Tagungspunkt ist die Neuwahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind verpflichtet, bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiterzuführen. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, muss ggfs. beim zuständigen Amtsgericht (§ 29 BGB) eine kommissarische Führung des Vereins beantragt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) **dem geschäftsführenden Vorstand obliegt ausschließlich**

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes.

b) **dem gesamten Vorstand obliegt**

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung.
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung den Ablauf von Mitgliederversammlungen.
- die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Vereinsstrafen und/oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- alle sonstigen Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

- Informationspflicht bei Veränderungen von Pachtverhältnissen.
- Erstellen einer Nutzungsordnung für Nichtmitglieder. Festsetzung von Standgebühren.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder zur Durchführung konkreter Projekte Projektausschüsse einsetzen. Er beruft die Vorsitzenden der Projektausschüsse. Die Vorsitzenden können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit einladen.

Die Projektausschüsse arbeiten in enger Abstimmung mit dem Vorstand bzw. nach Vorgaben des Vorstands. Sie sollen den Vorstand regelmäßig über den Stand der Tätigkeit berichten.

Die Auflösung eines Projektausschusses erfolgt durch den Vorstand.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin legt er in eigener Zuständigkeit die interne Aufgabenverteilung fest und regelt die Einzelheiten, insbesondere auch der Kommunikation (z.B. E-Mail-Kommunikation, Abhaltung von Vorstandssitzungen per Telefon-/ Videokonferenz). Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den kollektiven Bereich des Vorstandes nach § 26 BGB fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Sofern nicht bereits in der Satzung geregelt, kann der Vorstand weitere Vereinsordnungen beschließen. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung. Die Mitglieder sind zu informieren und haben das Recht in sämtliche Ordnungen Einsicht zu nehmen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist (außer bei Eilbedürftigkeit 10 Kalendertage) entsprechend der Geschäftsordnung zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Vorsitzender ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Stimmenthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

Kommt eine beschlussfähige Vorstandssitzung nicht zustande, kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Dringlichkeit oder bei örtlicher Verhinderung von Vorstandsmitgliedern (Abwesenheit, Urlaub), die Beschlussfassung durch Telefon-Konferenz, per Email oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer abzuzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung von der Versammlung zu genehmigen.

4. Vorstandssitzungen sind nicht vereinsöffentlich; der Vorstand kann jedoch Mitgliedern und in besonderen Fällen auch der Öffentlichkeit den Zutritt mit einfachem Mehrheitsbeschluss gestatten.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazu gehörenden Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann. Bei Bedarf können im Verlauf des Geschäftsjahres weitere Kassenprüfungen vorgenommen werden.
4. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

### **§ 14 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes und auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Scheidet eines seiner Mitglieder aus, so ergänzt der Ehrenrat sich selbst durch Nachwahl aus dem Kreis der Stellvertreter. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist der Ehrenrat wieder für die Restdauer seiner Amtszeit zu ergänzen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung.
4. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn insgesamt fünf Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Im Falle von Verhinderung oder Befangenheit tritt ein Stellvertreter an die Stelle des verhinderten oder befangenen Mitgliedes. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 15 Aufgaben des Ehrenrats**

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wie insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, vereinsintern zu regeln. Dies betrifft vor allem Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern und von den Organen des Vereins angerufen werden.

Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereins oder der Vereinsorgane bekannt werden.

2. Der Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Auf deren Antrag hin auch in einem mündlichen Verhandlungstermin. Die Aufklärung des Sachverhalts ist erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
3. Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über angefochtene Entscheidungen des Vorstands im Sinne des § 5 Abs. 7 und 8 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen des Ehrenrats ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden, dem Schriftführer (der ggfs. vom Vorsitzenden des Ehrenrats bestimmt wird) und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dem Vorstand auch dann, wenn er nicht beteiligt ist.
7. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrats können die Betroffenen beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Entscheidung des Ehrenrats. Die Entscheidung des Ehrenrats, die auf den Einspruch hin erfolgt ist endgültig.
8. Die Mitglieder des Ehrenrats haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 16 Ehrungen**

1. Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrevorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
2. Ehrevorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
3. Langjährige Mitgliedschaften und besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit können mit der Ehrennadel des Vereins (Bronze, Bronze versilbert, Silber, Silber vergoldet und Gold) geehrt werden. Das Nähere ist in einer Ehrenordnung geregelt.

4. Die Verleihung des Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitgliedschaft kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres vereinschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Ehrenrat festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

### **§ 17 Jugendvertretung**

1. Die Vereinsjugend, der alle Kinder und Jugendlichen angehören, verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Mittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
2. Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten durch die Jugendversammlung und den Jugendleiter.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

### **§ 18 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Dies gilt auch für alle übrigen Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für von ihm einfach fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Zur Minderung der finanziellen Folgen des Haftungsrisikos im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten ist der Verein im Rahmen seiner Fürsorgepflicht verpflichtet, eine D&O-Versicherung und Vermögensschadenshaftpflicht mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Als ausreichend wird das 2- bis 3-fache des Haushaltsvolumens angesehen.

### **§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und übermittelt.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Auskunft über seine weiter gegebenen Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Berichte über Ehrungen und Geburtstage nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu satzungsfremdem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus; sie gilt auch grundsätzlich gegenüber Behörden. Unbefugte Datenweitergaben stellen eine erhebliche Verfehlung im Sinne des § 5 Abs. 7 dar.

## **§ 20 Sachvermögen**

1. Das dem Verein gehörende Sachvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten, im Rahmen vorhandener finanzieller Mittel in gutem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Zum Sachvermögen gehören unter anderem:
  - das Schützenhaus mit Einrichtung
  - Sportanlagen mit Einrichtung, einschl. Lärmschutz und Umzäunung
  - Sportgeräte und Sportwaffen
  - Ehrenpreise, Pokale, Fahnen, Königsketten, „Silberschatz“ u. dgl.;
  - Archivalien i. S. d. § 21, Schriftverkehr, Emails, Urkunden, Datensicherungsträger von Vereinsdaten.
2. Zur Erhaltung des Sachvermögens sind entsprechende Beträge im Haushaltsplan vorzusehen und/oder ausreichende Sachwertversicherungen abzuschließen.
3. Für größere Ausgaben sind angemessene Rücklagen zu bilden.

## **§ 21 Archiv**

1. Der Verein hält alle Akten, Urkunden, Daten und Bildquellen, aus denen die Geschichte des Vereins zu ersehen ist oder die für den Verein und dessen Geschichte von Bedeutung sind, in einem Archiv in analoger oder digitaler Form fest.
2. Dem Archivar obliegt die Weiterführung der Vereinsgeschichte und nach Möglichkeit deren Veröffentlichung.
3. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes und Ehrenrates sind verpflichtet, alle vereinsbezogenen Unterlagen, soweit sie nicht mehr zur laufenden Abwicklung der Geschäfte benötigt werden, dem Archivar zur Verfügung zu stellen. Dieser hat sie chronologisch in den Archivbestand einzureihen.
4. Mitglieder sollen dafür Sorge tragen, dass vereinsbezogene Materialien, Gegenstände und Bilder nach Möglichkeit testamentarisch dem Verein zugewendet werden oder der Verein Abschriften erhält.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten treuhänderisch an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat. Sollte innerhalb von drei Jahren ein neuer steuerbegünstigter Nachfolgeverein mit dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Schießsports gegründet werden, fällt das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an diesen steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Werden mehrere Nachfolgevereine gegründet, entscheidet der Präsident des Badischen Sportschützenverbands e.V. als Schiedsrichter, welcher Nachfolgeverein – ggf. in welchem Verhältnis – das Vermögen erhält.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
3. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung hat nur dann Gültigkeit, wenn mehr als zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mehr als drei Viertel für die Auflösung stimmen.
4. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so hat der Vorstand nach spätestens zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zugehörigen Einladung gesondert hinzuweisen. Für den Auflösungsbeschluss erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstände Liquidatoren.

### **§ 23 Behördliche Auflagen und Inkrafttreten**

1. Sollten weitere Änderungen der beschlossenen Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig werden, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung nur eine solche notwendige Änderung der Satzung mit absoluter Mehrheit aller gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) zu beschließen, damit zunächst eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der nächsten auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung hat diese eine solche Satzungsänderung endgültig zu bestätigen, sie abzuändern oder sie zu widerrufen.
2. Diese Satzung wurde am 29. November 2017 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 15. 11. 1948 in Neufassung vom 19.03.1980 mit Änderung vom 19.03.1997.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft, alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.